

02. Oktober 2013

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses  
am 02. Oktober 2013

## **Änderungsantrag**

der Fraktion der CDU

**Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein (Jugendarrestvollzugsgesetz - JAVollzG  
zu Drucksache Nr. 18/891**

Es wird beantragt:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1.

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Ziel

Der Arrest dient dem Ziel, den Jugendlichen zu Bewusstsein zu bringen, dass sie für das von ihnen jeweils begangene Unrecht einzustehen haben und einen Beitrag dazu zu leisten, die Jugendlichen zur Führung eines eigenverantwortlichen Lebens ohne weitere Straftaten zu befähigen.“

2.

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die amtliche Überschrift des § 4 wird wie folgt geändert:

„Grundsätze der Erziehung und Förderung“

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Erziehung und Förderung der Jugendlichen erfolgt durch Maßnahmen und Programme, die auf die Auseinandersetzung mit den Ursachen und Folgen der eigenen Straftat sowie den Folgen für die Opfer und andere Dritter ausgerichtet sind und dazu dienen, den Jugendlichen ihre gegenwärtige Lebenssituation sowie die Folgen der Begehung weiterer Straftaten bewusst zu machen.“

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Arrest fördert das Bemühen der Jugendlichen um einen Ausgleich mit dem Geschädigten (Täter-Opfer-Ausgleich) sowie mit betroffenen Dritten. Er soll den Jugendlichen sozial angemessene Verhaltensweisen unter Achtung der Rechte Anderer vermitteln.“

3.

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Jugendlichen sind anzuhalten, an der Erreichung des Arrestzieles mitzuwirken.“

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Jugendlichen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen Beschränkungen nur auferlegt werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.“

---

4.

§ 13 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie sind dazu anzuhalten, frühzeitig den Kontakt zu den ihnen vermittelten Personen und Anlaufstellen herzustellen und aufrechtzuerhalten.“

5.

§ 14 wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Den Jugendlichen kann der Aufenthalt außerhalb der Anstalt zur Erledigung unaufschiebbarer persönlicher Angelegenheiten gestattet werden, wenn hierdurch die weitere Durchführung des Arrests oder die Arrestziele nicht gefährdet werden.“

6.

§ 21 wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 1 Satz 2 werden zwischen dem Wort „oder“ und dem Wort „Ordnung“ folgende Worte eingefügt:

„in erheblicher Weise die“

7.

§ 23 wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Möglichkeit zum Einkauf ist den Jugendlichen mindestens einmal pro Woche zu gewähren.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

In § 23 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf die Bedürfnisse der Jugendlichen Rücksicht nimmt.“

8.

§ 24 wird wie folgt geändert:

In § 24 Abs. 3 werden die Worte „zwei Stunden“ durch die Worte „eine Stunde“ ersetzt.

9.

§ 27 wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „empfangen“ wie folgt ergänzt:

„, sofern dies dem Arrestziel nicht entgegensteht.“

In § 27 Abs. 3 werden vor dem Wort „Ordnung“ die Worte „in erheblicher Weise die“ eingefügt.

10.

§ 28 wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zulassung einer Person zum Besuch kann von ihrer Absuchung oder Durchsuchung abhängig gemacht werden. Die Absuchung oder die Durchsuchung kann auch mit technischen Hilfsmitteln erfolgen.“

---

In § 28 Abs. 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Ordnung“ die Worte „in erheblicher Weise die“ eingefügt.

11.

§ 30 wird wie folgt geändert:

In der amtlichen Überschrift von § 30 werden die Worte „und Pakete“ angefügt.

In § 30 Abs. 2 Nr. 2 wird hinter dem Wort „Jugendlichen“ das Wort „haben“ eingefügt.

§ 30 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Der Empfang von Paketen und Päckchen ist den Jugendlichen nicht gestattet. Die Anstaltsleitung kann den Empfang von Paketen und Päckchen in Ausnahmefällen zulassen.“

12.

§ 31 wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Inhaltskontrolle des Schriftverkehrs ist nur im Einzelfall zulässig, soweit es aus Gründen der Erziehung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Bei dem Empfang von Paketen und Päckchen findet eine Inhaltskontrolle grundsätzlich statt.“

13.

§ 32 wird wie folgt geändert:

§ 32 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anstaltsleitung kann den Jugendlichen auch gestatten, andere Formen der Telekommunikation zu nutzen, soweit dies aus Gründen der Erziehung oder zur Errei-

chung des Arrestzieles geboten ist. Die Nutzung kann in begründeten Fällen unter Aufsicht erfolgen.“

14.

§ 33 wird wie folgt geändert:

§ 33 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ausgestaltung der Freizeit ist an den Arrestzielen auszurichten. Die Anstalt hat hierfür geeignete Einrichtungen vorzuhalten. Die Bereitschaft der Jugendlichen zur Teilnahme und Mitwirkung an der Freizeitgestaltung ist durch die Anstalt zu fördern.“

15.

§ 35 wird wie folgt geändert:

In § 35 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ihrer Religionsgemeinschaft“ gestrichen.

§ 35 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„Den Jugendlichen soll die Möglichkeit zur Teilnahme an Gottesdiensten oder anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses gegeben werden.“

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

16.

§ 36 wird wie folgt geändert:

In § 36 Abs. 2 wird das Komma hinter dem Wort „befolgen“ durch einen Punkt ersetzt und der hierauf folgende Satzteil bis zu dem darauf folgenden Punkt gestrichen.

---

17.

§ 39 wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwehr von schwerwiegenden Gefahren für die Ordnung der Anstalt dürfen die Jugendlichen, ihre Sachen und die Arresträume durchsucht und mit technischen oder sonstigen Mitteln abgesucht werden.“

18.

§ 41 wird wie folgt geändert:

In § 41 Abs. 1 Satz 1 wird nach „angeordnet werden,“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

In § 41 Abs. 2 Nr. 3 wird der abschließende Punkt durch ein „Komma“ ersetzt.

In § 41 Abs. 2 wird eine neue Nr. 4 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„die Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände bis zu 24 Stunden.“

19.

§ 49 wird wie folgt geändert:

In § 49 werden neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Besichtigt ein Vertreter oder eine Vertreterin der Aufsichtsbehörde die Arresteinrichtung, ist zu gewährleisten, dass die Jugendlichen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

(4) Die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.“

20.

§ 51 wird wie folgt geändert:

In § 51 Abs. 2 wird eine neue Nr. 1 eingefügt. Die bisherigen Nummern 1 bis 3 verschieben sich jeweils um eine Nummer nach hinten:

„zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,“

In § 51 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Jugendlichen“ durch das Wort „Jugendliche“ ersetzt.

21.

§ 52 wird wie folgt geändert:

In § 52 Abs. 2 wird „§ 51 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2“ durch „§ 51 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3“ ersetzt.

22.

§ 56 wird wie folgt geändert:

In § 56 Abs. 2 wird „§ 51 Abs. 2 Nr. 2“ durch „§ 56 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3“ ersetzt.

23.

§ 61 wird wie folgt geändert:

§ 61 Abs. 4 wird gestrichen.

---

24.

§ 63 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„Die Anstaltsleitung erlässt zur Gestaltung und Organisation des Arrestalltags eine Hausordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung der Hausordnung vorbehalten.“

25.

§ 69 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz 6 angefügt:

„Das Nähere regelt die Aufsichtsbehörde.“

### **Begründung**

Ziel des Jugendstrafrechts ist in erster Linie, auf eine Weise auf Jugendliche und Heranwachsende dahingehend einzuwirken, dass diese ein weiteres Leben ohne weitere Straftaten führen. Der Arrest als ein Mittel des Jugendstrafrechts muss daher den Arrestantinnen und Arrestanten einen Weg aus der Kriminalität aufzeigen, praktische Lebenshilfen anbieten und die Chancen der sozialen Integration nach der Entlassung erhöhen.

Die präventive und soziale Ausrichtung gerade im Jugendarrest muss daher auch darauf ausgerichtet sein, die Folgen weiterer Straftaten und die hiermit verbundene Gefahr einer längerfristigen Inhaftierung deutlich zu machen. Den Jugendlichen muss im Arrest vor Augen geführt werden, welche Konsequenzen ein Leben in Haft hat.

Ebenso ist es wichtig, dass auch Opfer der Straftaten und betroffene Dritte in den Fokus gestellt werden.

### **Zu 1.)**

Als wesentliche Arrestziele sind definiert:

- Die Bewusstmachung, dass aus begangenen Unrecht Folgen resultieren, für die der Täter unmittelbar einzustehen hat.
- Das Hinwirken darauf, dass Jugendliche und Heranwachsende in die Lage versetzt werden ein eigenverantwortliches Leben außerhalb der Kriminalität zu führen.

### **Zu 2.)**

Das JGG spricht in § 2 davon, dass Rechtsfolgen und Verfahren am Erziehungsgedanken auszurichten sind. Daher wird herausgestellt, dass auch die erzieherische Einwirkung auf die Arrestantinnen und Arrestanten zu den zu den Grundsätzen gehört, die den Arrest und seine Ausgestaltung prägen.

Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang auch die Förderung des Bemühens um einen Ausgleich mit den Opfern. Betroffen sein können aber auch weitre Personen, etwa die Familien der Jugendlichen und Heranwachsenden. Das Bewusstsein der Jugendlichen und Heranwachsenden für die Folgen ihres Handelns für diese Menschen soll gefördert werden, ebenso die Bereitschaft dazu, sich um einen Ausgleich für begangenes Unrecht zu bemühen.

### **Zu 3.)**

Es wird klargestellt, dass Beschränkungen, die sich nicht aus dem Gesetz selbst ergeben, nur dann möglich sind, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwehr schwerwiegender Störungen der Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die Vorschrift soll dazu dienen, Reaktionsmöglichkeiten für unvorhergesehene Situationen zu schaffen, für die der Gesetzgeber eine ausdrückliche Regelung in diesem Gesetz nicht bereithält.

### **Zu 4.)**

Allein die Herstellung eines Kontaktes reicht als Zielsetzung nicht aus. Vielmehr sollten die Jugendlichen und Heranwachsenden auch zu einer Aufrechterhaltung und damit zu einer Vertiefung des Kontaktes angehalten werden.

---

**Zu 5.)**

Die Gestattung eines Aufenthaltes außerhalb der Anstalt als Vergünstigung gehört nicht zur aktuellen Praxis. Aufgrund der maximalen Dauer des Arrests von vier Wochen und der durchschnittlichen Dauer von rund 2 Wochen ist es nicht angezeigt, hier eine Freigängerregelung zu schaffen. Insbesondere steht aufgrund der geringen Dauer auch nicht zu befürchten, dass die Jugendlichen und Heranwachsenden den Kontakt zur Außenwelt verlieren.

Die Beschränkung der Möglichkeiten für den Aufenthalt außerhalb der Anstalt auf die genannten Fälle wird den realen Gegebenheiten und den Zielen des Arrestes gerecht.

**Zu 7.)**

Die Möglichkeit des Einkaufs mindestens einmal in der Woche schafft Klarheit bezüglich der Mindestanforderungen, die von der Anstalt zu erfüllen sind.

Der Begriff der „Bedürfnisse“ gibt ausreichende Anhaltspunkte für die Zusammenstellung des Warenangebots.

**Zu 8.)**

Das Jugendstrafvollzugsgesetz des Landes sieht das Recht der Gefangenen vor, sich mindestens eine Stunde am Tag im Freien aufzuhalten. Diese Regelung, die nur das Minimum festlegt, aber auch die Möglichkeit für längere Aufenthaltszeiten im Freien offen lässt, ist auch für den Jugendarrest angemessen.

Hierbei ist auch zu Berücksichtigen, dass nicht nur die Personalausstattung der Anstalt, sondern auch die jeweilige Belegungsquote Einfluss darauf hat, welche Aufenthaltszeiten tatsächlich ermöglicht werden können.

**Zu 9.)**

Es sind Konstellationen vorstellbar, in denen Arrestziele durch Besuche von Eltern oder Personensorgeberechtigten ausnahmsweise den Arrestzielen zuwider laufen.

Für solche Fälle bedarf es daher einer Regelung, die in Ausnahmen eine Untersagung der Besuche ermöglicht.

**Zu 10.)**

Die Regelung stellt klar, dass die Anstalt Durchsuchungen von Besuchern grundsätzlich durchführen kann. Die Beschränkung auf „Gründe der Sicherheit“ Dies ist insoweit einschränkend, als auch Fälle vorstellbar sind, in denen etwa durch mitgebrachte Gegenstände nicht die Sicherheit, aber sehr wohl Arrestziele gefährdet sein können. Die einschränkende Formulierung erscheint insoweit nicht Ziel führend und ist auch vor dem Hintergrund grundrechtlicher Eingriffe nicht erforderlich.

**Zu 12.)**

Um zu vermeiden, dass Verbotene Gegenstände und Substanzen in die Anstalt eingebracht werden, ist eine Kontrolle von eingehenden Paketen grundsätzlich erforderlich.

**Zu 13.)**

Die Nutzung sonstiger Telekommunikationsformen innerhalb der Anstalt findet im Regelfall nicht statt. Allerdings sollte in begründeten Fällen die Möglichkeit der Anstalt bestehen, eine solche Nutzung zuzulassen.

**Zu 14.)**

Für eine, dem Arrestziel entsprechenden Freizeitgestaltung ist es erforderlich, der Anstalt einen möglichst breiten Raum für kreative Konzepte zu geben. Aus diesem Grunde sollten keine leitenden Vorgaben dazu gemacht werden, wie die Ausgestaltung zu erfolgen hat. Die Entscheidung darüber, wie die Freizeitgestaltung sinnvoll erfolgen kann, kann am besten vor Ort erfolgen. Daher sollte die gesetzliche Regelung hier möglichst offen sein, um die Flexibilität nicht einzuschränken.

**Zu 15.)**

Die Möglichkeit, seelsorgerische Angebote in Anspruch zu nehmen ist unabhängig davon zu sehen, ob ein Jugendlicher oder Heranwachsender einer Religionsgemeinschaft angehört. Aus diesem Grund sollte der Anspruch auf Seelsorge nicht auf Religionsgemeinschaften beschränkt sein.

---

Für solche Arrestantinnen und Arrestanten, die einer Religionsgemeinschaft angehören sollte, sofern dies organisatorisch möglich ist, die Gelegenheit gegeben werden, an Gottesdiensten oder vergleichbaren Veranstaltungen ihrer Religionsgemeinschaft teilzunehmen.

**Zu 19.)**

Den Jugendlichen und Heranwachsenden sollte die Möglichkeit zu Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der Aufsichtsbehörden gegeben werden, wenn sich diese in der Anstalt aufhalten. Dies bietet beiden Seiten die Möglichkeit zum Austausch über anstaltsrelevante Fragen und kann auch der Aufsichtsbehörde wichtige Hinweise geben.

Ebenso wird deklaratorisch klargestellt, dass die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde jederzeit besteht.

Barbara Ostmeier  
und Fraktion